

**Verordnung
zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen^{1, 2}**

(ABl. 2006 S. 28)

1 Red. Anm.: Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Red. Anm.: Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung wurde undatiert verkündet.

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2005, S. 571 f.)¹ wird zugestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.²

¹ Red. Anm.: Vgl. 6.100-501.

² Red. Anm.: Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung trat am 16. Dezember 2006 in Kraft.